

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : **Physioswiss Schweizer Physiotherapie Verband**

Abkürzung der Firma / Organisation : Physioswiss

Adresse : Centralstrasse 8b 6210 Sursee

Kontaktperson : Pia Gianinazzi, Leiterin Stab Recht und Politik

Telefon : 041 926 69 69

E-Mail : pia.gianinazzi@physioswiss.ch

Datum : 14. August 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Juni 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	5
Weitere Vorschläge	9
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	10

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Physioswiss	Für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) aufgrund der Qualitätsvorlage Stellung zu nehmen, bedanken wir uns herzlich.
Physioswiss	<p>Physioswiss begrüsst eine konsequente Stärkung der Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen mit dem Ziel, die Patientensicherheit sowie die Transparenz stetig zu verbessern. Der vorgelegte Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Qualitätsvorlage berücksichtigt jedoch zu viele grundlegenden Aspekte der Gesetzesnovelle nicht, die aus unserer Sicht unbedingt geklärt werden müssen.</p> <p>Bei der Definition der neuen Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung der Qualität dürfen die bereits geleistete Grundlagenarbeit, die bestehenden unabhängigen Akteure sowie die Kontinuität nicht aus den Augen verloren werden. Dabei dürfen die über Jahre aufgebauten Kompetenzzentren im Bereich der Patientensicherheit und der Qualitätsentwicklung und insbesondere deren Finanzierung in der Übergangszeit nicht gefährdet werden. Dabei denken wir vor allem an die Stiftung Patientensicherheit Schweiz (SPS) sowie an den nationalen Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ).</p> <p>Diese und weitere Organisationen, welche künftig durch die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) mit der Ausarbeitung von Studien, Projekten oder nationalen Programmen beauftragt werden, sollen Gewissheit darüber erhalten, dass auch die dazu unabdingbaren Vorarbeiten, wie zum Beispiel die Grundlagenerarbeitung oder Bedarfsabklärungen, angemessen entschädigt werden.</p> <p>Die Bestimmungen zur Datenlieferung und dem Umgang mit den besonders schützenswerten Personendaten sind im Entwurf zu unbestimmt formuliert und erfüllen die Vorgaben von nArt. 58c Abs. 3 bis 5 KVG bei weitem nicht. In der Verordnung sind Regeln zur Gewährleistung des Datenschutzes bei der Erhebung, bei der Weitergabe sowie bei der Überprüfung der Qualitätsmassnahmen aufzustellen.</p> <p>In dieser Hinsicht ist der Entwurf unausgereift und muss umfassend nachgebessert werden.</p>
Physioswiss	<p>Die erfolgreiche und flächendeckende Umsetzung der Qualitätsvorlage liegt in den Händen der Leistungserbringer.</p> <p>Diese sind verstärkt im Prozess der Qualitätsentwicklung und in seinem zentralen Gremium, die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) einzubinden. Eine angemessene Vertretung der im stationären sowie im ambulanten Gesundheitswesen tätigen Berufe in der EQK erscheint uns daher als unabdingbar. Mindestens fünf Vertreter der Leistungserbringer sollen Einsitz in die EQK nehmen, damit der Vielfalt an Situationen und Strukturen sowie der starken Dezentralisierung im Gesundheitswesen Rechnung getragen werden kann.</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Physioswiss	Primäres Ziel der Qualitätsvorlage ist die Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen (Qualitätsentwicklung) und somit der Patientensicherheit. Die Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen darf nicht kurzfristigen kostendämpfenden Massnahmen geopfert werden.
Physioswiss	Durch die Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit darf es nicht zu einem Zuwachs an bürokratischen Aufgaben kommen. Die Reduktion des administrativen Aufwandes stellt einen zentralen Qualitätsfaktor dar. Im Rahmen der praktischen Umsetzung der KVV-Änderung wird daher das Verhältnis von Aufwand (Kosten) und Ertrag (Qualitätsverbesserungen) stets kritisch zu prüfen sein.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Physioswiss	77	1 erster Satz		Analog zu den Leistungserbringern müssen auch die Versicherer gesondert erwähnt sein. Dies auch für den Fall, dass ein oder mehrere Versicherer keinem der bestehenden Verbände angehören.	¹ Der Bundesrat, die Eidgenössische Qualitätskommission, die Leistungserbringer und ihre Verbände sowie die Versicherer und ihre Verbände leisten (...)
Physioswiss	77	1 zweiter Satz		Die im Entwurf erwähnten «Mindestanforderungen» entsprechen nicht den mit der Qualitätsvorlage verfolgten Zielen. In zahlreichen Bereichen ist die Patientensicherheits- und Qualitätsarbeit der Leistungserbringer aktuell bereits weiter als die Mindestanforderungen fortgeschritten.	¹ ... Zur Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen definieren Sie allgemein gültige Anforderungen und Ziele.
Physioswiss	77	3 letzter Satz		Vgl. die Bemerkung zu Abs. 1 zweiter Satz	³ Die dadurch erhaltenen Ergebnisse werden als allgemein gültige Qualitätsanforderungen eingeführt.
Physioswiss	77a	1		Anstelle von «Vertragspartner» und im Einklang mit Art. 46 KVG ist der Begriff Vertragspartei zutreffender. Die zu schliessenden Qualitätsverträge sollen die bestehenden Qualitätsverträge und -empfehlungen der Organisationen (ANQ, SAQM usw.) sowie bereits lancierte Innovationen integrieren.	¹ Die Verbände der Leistungserbringer und die Verbände der Versicherer (Vertragsparteien) müssen in den Qualitätsverträgen (...)
Physioswiss	77a	1		Damit Qualitätsverträge als zentrale Massnahme der Qualitätsentwicklung ihre Wirkung entfalten können, sollen inhaltlich einheitliche Qualitätsverträge pro Leistungserbringer abgeschlossen werden, in denen einheitliche Qualitätsstandards, -massnahmen und -messungen für den betreffende Gesundheitsberuf verbindlich vereinbart werden.	¹ Die Verbände der Leistungserbringer und die Verbände der Versicherer (Vertragsparteien) müssen die in den Qualitätsverträgen schweizweit einheitlich festgelegten Anforderungen (...).

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

				<p>Parallelverhandlungen und -vereinbarungen sollen verpönt sein.</p> <p>Transparenz, Vergleichbarkeit und Patientensicherheit sind nur aufgrund von Daten zu gewährleisten, welche gesamtschweizerisch nach einheitlichen Qualitätsstandards erhoben wurden. Interprofessionelle Ansätze sollen gefördert werden.</p> <p>Die Einhaltung von unterschiedlichen Qualitätsstandards erhöht den administrativen Aufwand der Leistungserbringer unnötig, sowohl bei der Erhebung als auch bei der Auswertung der Messungen und dazu gehörenden Berichten. Die daraus gewonnenen Daten sind zudem wertlos im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und letzten endlich die Patientensicherheit.</p> <p>Die Leistungserbringer sollen ihre Qualitätsmessungen nach einheitlich festgelegten Kriterien vornehmen können. Der Aufwand für die Erhebung und Veröffentlichung der Qualitätsmessungen muss zugunsten der Umsetzung der Qualitätsmassnahmen klein gehalten werden.</p>	
Physioswiss	77a	3 neu		<p>Die von der Mehrheit der Verbände der Versicherer und der Verbände der Leistungserbringer erzielte Einigung in Bezug auf einen Qualitätsvertrag sollte nicht am Widerstand eines einzelnen Verbandes scheitern. Aus diesem Grund soll der Bundesrat ermächtigt werden, Qualitätsverträge allgemeinverbindlich zu erklären.</p>	³ Der Bundesrat kann Qualitätsverträge allgemeinverbindlich erklären.
Physioswiss	77b	1		<p>Das Präsidium der EQK sollte einer Person anvertraut werden, welche für ihre Überparteilichkeit anerkannt ist (Persönlichkeit super partes) und aus einer Metaperspektive agieren kann.</p>	
Physioswiss	77b	2	a	<p>Die Leistungserbringer sind auf allen Ebenen in der Förderung der Qualität und Patientensicherheit einzubeziehen. Ihre Vertretung in der EQK soll zu diesem Zweck auf mindestens fünf</p>	«a. fünf Personen die Leistungserbringer, wovon zwei Personen im ambulanten Bereich tätig sind.»

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

				<p>Personen erhöht werden.</p> <p>Nach Ansicht von Physioswiss muss zudem sichergestellt werden, dass die Vertretung der Leistungserbringer sowohl aus ambulant tätigen als auch aus in stationären Institutionen wirkenden Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen gebildet wird.</p> <p>Durch eine angemessene Vertretung der ambulanten Gesundheitsversorgung soll der Vielfalt an Situationen und Strukturen sowie der starken Dezentralisierung im Gesundheitswesen Rechnung getragen werden.</p>	
Physioswiss	77b	2	e	<p>Wie für die unter Bst. a bis d erwähnten Personen implizit vorausgesetzt, soll unter Bst. e ausdrücklich festgehalten werden, dass die Wissenschaftsvertreter grossmehrheitlich mit dem Schweizer Gesundheitswesen vertraut sein müssen.</p>	«e. fünf Personen die Wissenschaft, wobei vier hauptberuflich in der Schweiz tätig sein müssen.»
Physioswiss	77c	1-3		<p>Art. 77c Abs. 1-3 ist grundlegend zu überarbeiten und in der vorliegenden Form zu streichen.</p> <p>Gemäss Art. 58c Abs. 5 KVG sind Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe der Daten zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelung des Verwendungszweckes unabdingbar und ein Bearbeitungsreglement zwingend (Datenflüsse, Datenverwendung), - Anstehende Revision der Datenschutzverordnung berücksichtigen, EDÖB konsultieren, - Lieferung von nicht anonymisierten Individualdaten ist keine praktikable Lösung - Aufwand für die Bereitstellung von Daten minimieren, - Keine Datensammlung auf Vorrat. 	Streichen bzw. neu formulieren

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Physioswiss	77k	1		Auch die Einnahmen aufgrund von Bussen und Sanktionen wegen Verletzung der Anforderungen bezüglich Qualität und Wirtschaftlichkeit sollen für die Qualitätsentwicklung angewendet werden.	¹ Finanzielle Mittel aus Bussen und Sanktionen eines kantonalen Schiedsgerichts wegen Nichteinhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 58a und 58h KVG werden für die Förderung der Qualitätsentwicklung verwendet, namentlich für Abgeltungen und Finanzhilfen.
-------------	-----	---	--	---	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

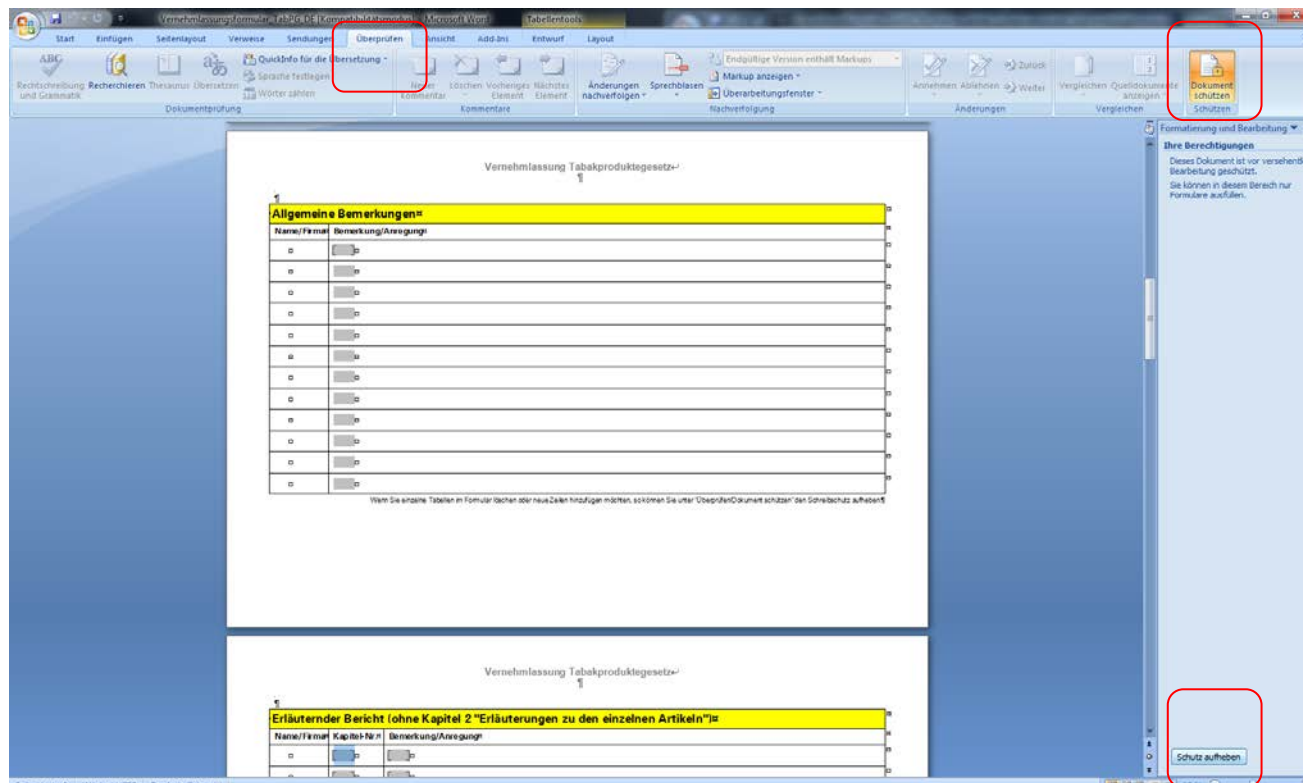
Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Physioswiss	77...	<p>Die Vergabe von Aufträgen zur Entwicklung oder Weiterentwicklung von Qualitätsindikatoren sowie zur Durchführung von Studien und Programmen setzt personal- und zeitintensive Vorarbeiten voraus. Erst gestützt darauf können die Konzeption und Planung von Studien, Projekten, Überprüfungen und Programmen überhaupt in Angriff genommen werden.</p> <p>Die EQK soll die Möglichkeit haben, zur Erarbeitung der für die Konzeption von Studien, Überprüfungen und nationalen Programmen notwendigen Grundlagen externe Fachpersonen und Organisationen gegen eine angemessene Entschädigung beizuziehen.</p>	<p>¹ Die Eidgenössische Qualitätskommission prüft, ob und in welchen Bereichen ihrer Aufgabengebiete nach Artikel 58c Absatz 1 Buchstaben b, e und f KVG Handlungsbedarf besteht. Gestützt darauf beauftragt sie Dritte gegen angemessene Entschädigung mit den zur Entwicklung entsprechender Programme, Projekte, Studien oder Überprüfungen nötigen Vorarbeiten.</p>
Physioswiss	Übergangsbestimmung	<p>Die Liquidität der über Jahre aufgebaute Organisationen im Bereich der Qualitätsentwicklung (Stiftung Patientensicherheit, ANQ) soll sichergestellt werden, bis die EQK funktionsfähig ist und erste Aufträge vergibt. Bei dieser Übergangslösung ist der Organisationsaufwand möglichst gering zu halten und auf bestehenden Strukturen zurückzugreifen.</p>	

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



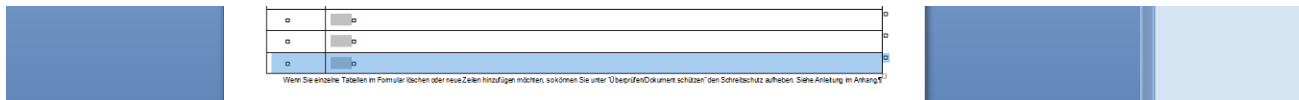
Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch